

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

§ 1 Vertragsabschluss

1. Sämtliche Lieferungen werden vorbehaltlich individueller Vertragsabreden nur aufgrund dieser Bedingungen, die gegenüber Unternehmen Anwendung finden, durchgeführt.
2. Abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt wurden.
3. Sämtliche Angebote sind freibleibend und gelten erst nach schriftlicher Bestätigung.
4. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Preise

1. Unsere Angebotspreise gelten nur bei Annahme des Angebotes innerhalb von 10 Tagen.
2. Bei Lieferungen "auf Abruf" sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn und soweit ein Abruf später als 4 Wochen nach Annahme des Angebotes erfolgt.

§ 3 Lieferung

1. Soweit wir an den Besteller ausschließlich Fracht oder durch einen vom Besteller benannten Frachtführer liefern, trägt der Besteller die Versandgefahr.
2. Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.
3. Wir behalten uns vor, bei Änderung der Rohstoffpreissituation oder bei Engpässen in der Rohstoffversorgung ggf. andere, mindestens gleichwertige Qualitätszusammensetzungen zu liefern.
4. Betriebseinschränkungen, Betriebsstilllegungen, Maschinenbruch, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen oder andere Notstände, welche eine Produktionseinschränkung oder einen Produktionsausfall zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt. In diesem Fall verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Störung. Dauert die Störung länger als 6 Wochen, so steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Beanstandungen

1. Die gelieferte Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Beanstandungen sind sofort anzuzeigen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Eintreffen der Ware schriftlich erfolgen.
2. Versteckte Mängel sind innerhalb von 6 Tagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. In diesem Fall (versteckte Mängel) erlischt das Rückrecht 2 Monate nach Eintreffen der Ware.
3. a) Im Falle einer berechtigten Beanstandung können wir nach unserer Wahl im Wege der Nacherfüllung entweder den Mangel beseitigen oder mangelfreien Ersatz liefern. Erst wenn diese Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen sein sollte, ist der Besteller - soweit es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt - nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt.
b) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, auch aus Stillstandszeiten, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass derartige Ansprüche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ständiger Rechtsprechung unabdingbar sind.

- c) Die Ansprüche des Bestellers wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, wenn die Verjährungsfrist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ständiger Rechtsprechung für bestimmte Ansprüche nicht verkürzt werden kann.

4. Für Eigenschaften der Ware im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit für einen bestimmten Verwendungszweck haften wir nur bei entsprechender schriftlicher Zusicherung.

§ 5 Zahlung

1. Rechnungsbeträge sind - soweit nicht anders vereinbart - innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
2. Bei Zahlungsverzug werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fällig.
3. Im Falle von Zahlungsrückständen oder bei anderen Anzeichen einer Zahlungsgefährdung können wir für bereits ausgeführte Lieferungen sofortige Zahlung verlangen.
4. Gegen unsere Ansprüche ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung unser Eigentum. Der Besteller ist berechtigt, über die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsvorganges zu verfügen. Jede andere Verfügung, insbesondere eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Überlassung im Tauschwege oder eine Verfügung im Wege des Factoring ist unzulässig.
2. Der Besteller tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen Dritte zur Sicherung an uns bis zur vollständigen Bezahlung gemäß Ziffer 1 ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Fabrikaten anderer Unternehmen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
3. Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit den Waren Dritter erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
4. Der Besteller ist verpflichtet, allen Zugriffen Dritter auf das Sicherungsgut mit Hinweis auf unsere Rechte zu widersprechen und uns von diesem Zugriff unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Wirksamkeitsklausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen soll ihren übrigen Inhalt nicht berühren.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Standort der produzierenden Betriebsstätte, d.h. Tornesch oder Meldorf.
2. Gerichtsstand sind die für Tornesch zuständigen Gerichte.
3. Es gilt deutsches Recht.